

**Schriftliche Anfrage betreffend Zusammensetzung der Freizeitgartenkommission sowie irreführende Informationen auf der Homepage der Stadtgärtnerei**

23.5443.01

Gemäss § 11 des Freizeitgartengesetzes vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Juni 2023) besteht die Freizeitgartenkommission aus 7 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements sowie die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Amtes gehören ihr von Amtes wegen an. Die restlichen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt, drei davon auf Vorschlag des Zentralverbandes der Basler Freizeitgarten-Vereine.

Gemäss Staatskalender BS (Druckform 8.9.2023, siehe Beilage) besteht die Freizeitgartenkommission aus folgenden Personen:

- Mitglieder (von Amtes wegen): Esther Keller, Emanuel Trueb
- Mitglieder (vom Regierungsrat gewählt): Filiz Yilmaz, Carmen Schaub, Matthias Lehnerr, Mark Hetzer, Christoforo Crivelli und Manuela Allegra.
- Sekretariat Freizeitgartenkommission: Karin Kook

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat § 11? 7 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + 2 von Amtes wegen oder 5 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder + 2 von Amtes wegen?
2. Unabhängig von der Antwort auf Frage 1: Weshalb sind aktuell 8 Mitglieder in der Freizeitgartenkommission stimmberechtigt?
3. Welchen Einfluss auf die Entscheide hat die Sekretärin der Freizeitgartenkommission?
4. Übernimmt Regierungsrätin Keller den Vorsitz oder wird diese Aufgabe im Sinne von § 11 Abs. 2 übertragen?
5. Nach welchen Kriterien wählt der Regierungsrat die Mitglieder, welche nicht vom Zentralverband vorgeschlagen werden?

Auf der Homepage der Stadtgärtnerei wird unter dem Bereich gesetzliche Grundlagen nach wie vor die Teilrevision 2021 des Freizeitgartengesetzes erwähnt, obwohl die baselstädtische Stimmbevölkerung diese im September 2022 abgelehnt hat.

[https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/entwicklung/freizeitgartengesetz.html#page\\_section3\\_section2](https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/freizeitgaerten/entwicklung/freizeitgartengesetz.html#page_section3_section2)

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Antworten zur folgenden Frage:

6. Wann wird diese Passage gelöscht?

Pascal Messerli